

25/SN-214/ME



Österreichischer Rundfunk, A-1136 Wien

EINSCHREIBEN

Bundesministerium für Justiz
 Museumsstraße 7
 1070 Wien

Unser Zeichen GRA/US/Sg
 1b253sgs
 +Tel DW 12311
 +Fax DW 12302
 Wien, den 13. Sept. 2001

Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rundfunk bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Der ORF wird in seiner Stellungnahme lediglich auf die Punkte des Entwurfs eingehen, die den ORF in seiner Funktion als Medieninhaber betreffen.

Zuerst wollen wir zwei allgemeine Überlegungen zu diesem Entwurf anbringen:

- Dem Entwurf und den Erläuterungen zum Entwurf entnehmen wir, dass das Privatanklageverfahren entfallen soll; Privatanklagedelikte wären – nach kriminalpolitischem Bedarf – in Antrags- oder Ermächtigungsdelikte umzuwandeln. Für den ORF stellt sich die Frage, wie in Hinkunft Verfahren nach dem MedienG, das in seinem § 8a Abs 1 vorsieht, dass für Verfahren über einen selbstständigen Entschädigungsantrag die Bestimmungen über Privatanklageverfahren dem Sinne nach anzuwenden sind, prozessual abgewickelt werden.
- Desgleichen stellt sich für den ORF die grundsätzliche Frage, ob sogenannte „Diversionsmaßnahmen“ auch für Verfahren gegen den ORF Anwendung finden

(können). Für den Fall, dass dies zutrifft, regen wir an, diesbezüglich eine Klarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen, wobei sich die Klarstellung insbesondere auf den Umfang der auf den ORF allenfalls anwendbaren Diversionsmaßnahmen beziehen könnte.

Im Weiteren wollen wir auf konkrete Bestimmungen des Entwurfs eingehen:

- § 56 des Entwurfs „Verbot der Veröffentlichung“
Diese – bereits medial heftig diskutierte – Regelung stellt eine nicht unerhebliche Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit iSd Art 10 EMRK dar. Dies insbesondere deshalb, da diese Regelung jegliche Interessenabwägung vermissen lässt, sodass jedes „schutzwürdige Interesse Dritter“, das durch die Veröffentlichung in einem Medienwerk oder auf sonst eine Weise verletzt werden würde, einer sanktionslosen Veröffentlichung entgegensteht. Entscheidend ist, dass auch dann nicht über derartige, dem Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen berichtet werden darf, wenn ein massives öffentliches Interesse daran besteht. Diese Bestimmung erscheint uns daher schon unter diesem verfassungsrechtlichen Aspekt zumindest bedenklich. Darüber hinausgehend weisen wir darauf hin, dass durch dieses Verbot auch die Bestimmungen über das Redaktionsgeheimnis (§ 31 MedienG) bzw § 161 Abs 1 Z 7 des Entwurfs („Recht der Aussageverweigerung von Medieninhabern, Medienmitarbeitern und Arbeitnehmern eines Medienunternehmens oder Mediendienstes“) in großen Teilen untergraben werden.

Dieses Verbot bezieht sich lediglich auf die Veröffentlichung von Informationen, die vom Beschuldigten stammen, nicht jedoch auf solche, die von Dritten (zB Verteidiger, Angehörige) stammen. Auch bezieht sich diese Bestimmung – durch deren Platzierung im Entwurf zur StPO - nur auf Strafverfahren, nicht jedoch auf Zivil- bzw Verwaltungsverfahren. Diese Überlegungen deuten darauf hin, dass diese Bestimmung auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes zumindest bedenklich erscheint.

- Neu im Entwurf ist auch die Regelung des § 161 Abs Z 7, der den bereits in § 31 Abs 1 MedienG geregelten „Schutz des Redaktionsgeheimnisses“ durch ein Aussageverweigerungsrecht bestimmter Personen festlegt. Es stellt sich für den ORF die Frage des Verhältnisses dieser Bestimmungen im Entwurf zum bereits bestehenden § 31 Abs 1 MedienG. Da diese unserem

Rechtsverständnis nach inhaltsgleich sind, regen wir zur Klarstellung an, einen diesbezüglichen Hinweis (Verweis) in den Gesetzestext aufzunehmen.

- § 54 des Entwurfs sieht vor, dass der Beschuldigte das Recht auf Akteneinsicht und Reproduktion des Akteninhaltes hat, dieses Recht sich jedoch nicht auf Ton- und Bildaufnahmen bezieht. Warum es gerade in diesem Bereich eine Ausnahme gibt, kann auch den Erläuterungen zum Entwurf nicht entnommen werden.
- Nach § 114 Abs 3 Z 3 ist eine Sicherstellung durch die Kriminalpolizei von sich aus dann zulässig, wenn die sicherzustellenden Gegenstände „geringwertig und vertretbar oder vorübergehend leicht ersetzbar sind“. Wir gehen davon aus, dass die Aufzeichnungen des ORF davon nicht erfasst sind, da diese weder geringwertig sind und schon gar nicht vorübergehend leicht ersetzbar, ersuchen jedoch, diesbezüglich um Klarstellung (zumindest in den Erläuterungen).

Wir hoffen, dass unsere Anregungen aufgenommen werden. Mit separater Post senden wir 25 Exemplare unserer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK



ppa Dkfm. Grech ppa Dr. Feichtenschlager